

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1998

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 138\*** Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG. EKD) vom 10. November 1988.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der dritten Amtsperiode vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2001 sind nach dem Stand vom 17. September 1998:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>a) entsandt vom Rat der EKD</b>	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Dietrich Weiß Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Wolfgang Schilling Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Heinrich Krusholz Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher Ev.-ref. Kirche  Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Dr. Petra Knötzele Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt
<b>b) entsandt vom Diakonischen Rat</b>	
Herr Friedrich Löblein Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Peter Müller Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg	Herr Martin Schempp Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Str. 13 70771 Leinfelden- Echterdingen
Herr Wolfgang Schmidbauer Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstr. 37 53175 Bonn	Herr Dr. Hartmut Bauer Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstr. 37 53175 Bonn

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>c) entsandt von Mitarbeitervertretungen</b>	
Herr Dr. Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum	Frau Marianne Laube Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Auguststr. 80 10117 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Ernesto Schlieper Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Klaus Meier  Landesverbandsleiter i. R.	Herr Dirk Nordmann- Bromberger Vors. Richter am Landesarbeitsgericht Isestr. 69 20149 Hamburg
Heinr.-Hüner-Str. 7 B 29221 Celle	Frau Carola Fitzner Ökumenisches Studienwerk Girondelle 80 44799 Bochum
Herr Wolfgang Tichelmann Ev. Sozialakademie	Frau Christine Seliger Diakonische Akademie Heinrich-Mann-Str. 31 13156 Berlin
Schloß Friedewald 57520 Friedewald	Frau Karin Herschel Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Gerhard Raith Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Jörg Schwieger Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Str. 13 70771 Leinfelden- Echterdingen
Frau Irene Waller-Kächele Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Dr. Karl Schönberg Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstr. 37 53175 Bonn
Frau Irene Braun-Vollmer Dienste in Übersee Nikolaus-Ott-Str. 13 70771 Leinfelden- Echterdingen	
Herr Wolfgang Kring Ev. Zentralstelle für Entwicklungshilfe Mittelstr. 37 53175 Bonn	

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 139\* Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 9. September 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 2a Verzicht auf Versorgung
- § 3 Anwendung von Bundesrecht
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

##### Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld,  
Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

- § 6 Höhe des Ruhegehaltes
- § 7 Wartegeld
- § 8 Erlöschen des Wartegeldes
- § 8a Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)
- § 9 Unterhaltsbeiträge
- § 10 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen

##### Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 11 Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene
- § 12 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

##### Abschnitt IV

Ruhen der Versorgungsbezüge

- § 13 Ruhen der Wartestandsbezüge

- § 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

- § 15 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

##### Abschnitt V

Versorgung unter Einbeziehung  
der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 16 Rentenversicherungszuschlag
- § 17 Rentenanrechnung
- § 18 Steuervorteilsausgleich
- § 19 Ausfallgarantie
- § 20 Mitwirkungspflichten

##### Abschnitt VI

Anpassung der Versorgungsbezüge,  
Anwendungsbereich,  
nicht anzuwendende Vorschriften

- § 21 Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Nicht anzuwendende Vorschriften

##### Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 24 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 25 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen
- § 26 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 27 Abweichende Regelungen
- § 28 Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz
- § 29 Inkrafttreten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte)

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Kirchenbeamtinnen« die Worte »sowie ihren Hinterbliebenen« eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
3. Übergangsgeld,
- b) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden zu Nr. 4 bis 6.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### § 2a

##### Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können auf die ihnen zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der Versorgungsrechtigte widerruflich auf einen Teil der Versorgung verzichten können. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten nicht gefährden.

5. § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

6. In der Überschrift von Abschnitt II werden nach dem Wort »Wartegeld« ein Komma und das Wort »Übergangsgeld« eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### § 8a

##### Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probedienst (Entsendungsdienst)

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst), dessen oder deren Dienstverhältnis durch Entlassung beendet wird. Dies gilt nicht bei einer Entlassung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes.

(2) § 47 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Arbeitsverhältnis mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfaßt.

(3) Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Vikar oder Vikarin und als Pfarrer oder Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst) zu berücksichtigen. Dabei werden Zeiten einer Freistellung nicht angerechnet.

(4) Dem Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann anstelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 Absatz 2 gewährt werden, wenn der Probedienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

(3) § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Worte »abweichend von den Absätzen 1 und 2« sowie der Satz 3 gestrichen werden.

10. § 11 wird gestrichen.

11. Der bisherige § 12 wird § 11 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 2 die Angabe »§ 13« durch »§ 12« ersetzt wird.

12. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu §§ 12 und 13.

13. Der bisherige § 15 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

#### § 14

##### Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

14. Der bisherige § 16 wird § 15 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »in den Wartestand oder Ruhestand versetzte« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort »Haben« durch das Wort »Wenn« ersetzt und nach dem Wort »erworben« die Worte »haben oder erwerben« eingefügt.

15. Der bisherige § 17 wird § 16.

16. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte »aufgrund von § 17 erbrachten« durch die Worte »für die Leistungen nach Absatz 1 berücksichtigten« ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Worte »aufgrund von § 17« durch die Worte »nach den Absätzen 1 bis 3« ersetzt.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

(7) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

17. Der bisherige § 19 wird § 18 mit der Maßgabe, daß Satz 3 folgende Fassung erhält:

Sie gilt ferner nicht für das Sterbegeld.

18. Der bisherige § 20 wird § 19 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 18« durch »§ 17« ersetzt.

- b) Absatz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

so wird die Versorgung um den durch die Beitragserrstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

19. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden zu §§ 20 und 21.

20. Der bisherige § 23 wird § 22 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Angabe »§§ 9, 10, 12 und 13« durch die Angabe »§§ 9 bis 12« ersetzt wird.

21. Der bisherige § 24 wird § 23 und erhält folgende Fassung:

#### § 23

##### Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 4 Absatz 1, § 12b, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6, § 14a, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 5, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

22. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden zu §§ 24 und 25.

23. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »bereits« die Worte »oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis« durch die Worte »Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging.« ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Dienstunfähigkeit« die Worte »oder auf Antrag« eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl »62.« durch die Zahl »63.« ersetzt.

24. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden zu §§ 27 bis 29.

#### § 2

##### Anwendung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 322) sind mit Wirkung vom 1. Juli 1997 anzuwenden, soweit durch diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, bleibt die nach den bis dahin gültigen Bestimmungen festgesetzte ruhegehaltfähige Dienstzeit unverändert.

#### § 3

##### Überleitungszulage

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung oder der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung, beide vom 9. September 1998, werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(3) Die Gliedkirchen können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Weitergeltung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403) gilt als Verordnung nach § 18 des Versorgungsgesetzes weiter.

#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nr. 5, die in § 1 Nr. 13 und 21 bestimmten neuen Fassungen der bisherigen §§ 15 und 24 sowie § 2 am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

#### Der Rat

##### der Evangelischen Kirche der Union

#### Nr. 140\* 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Vom 9. September 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Träger der Besoldung

**Abschnitt 2**

## Besoldung

## 1. Allgemeine Vorschriften

- § 3 Besoldung der Kirchenbeamten
- § 3a Verzicht auf Besoldung
- § 4 Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen
- § 5 Zahlung der Bezüge
- § 5a Rentenrechnung auf Besoldung

## 2. Grundgehalt

- § 6 Höhe des Grundgehaltes
- § 7 Bemessung des Grundgehaltes
- § 7a Bemessung des Grundgehaltes der Lehrenden an Hochschulen

## 3. Besoldungsdienstalter

- § 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall
- § 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

## 4. Zulagen

- § 10 Amts- und Stellenzulagen
- § 11 Aufwandsentschädigungen
- § 12 Ausgleichszulagen

## 5. Familienzuschlag

- § 13 Grundlage des Familienzuschlages
- § 14 Stufen des Familienzuschlages
- § 15 Änderung des Familienzuschlages

## 6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

- § 16 Besoldung während der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubes

7. Urlaubsgeld  
und vermögenswirksame Leistungen

- § 17 Urlaubsgeld
- § 18 Vermögenswirksame Leistungen

## 8. Rentenversicherungszuschlag

- § 19 Rentenversicherungszuschlag

## 9. Anwärterbezüge

- § 20 Anwärterbezüge

**Abschnitt 3**

## Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Abweichende Regelungen
- § 22 Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts
- § 23 Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst
- § 24 Mitwirkungspflicht
- § 25 Kirchenaufsichtliche Genehmigung
- § 26 Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

§ 27 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

2. § 1 erhält folgende Fassung:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Männer und Frauen, die nach dem Kirchenbeamtenengesetz zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten berufen sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

## Besoldung der Kirchenbeamten

b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort »das« gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort »Ortszuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.

d) In Absatz 2 werden vor dem Wort »folgende« das Wort »ferner« eingefügt und folgende Nr. 3 angefügt:

## 3. Anwärterbezüge (§ 19a)

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

5. § 5a Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

6. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage. Sie entsprechen einem vom Rat jeweils festzusetzenden Vmhundertertsatz (Bemessungssatz) der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß sich die Grundgehälter nach einem anderen, höchstens um fünf Prozentpunkte abweichenden Bemessungssatz als nach Satz 2 bemessen, soweit sie das Vergleichsgrundgehalt nicht übersteigen. Der Rat kann die Anlage nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluß ändern.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

## § 7

## Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Anlage nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das gliedkirchliche Recht kann entsprechend den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes vorschreiben, daß sich das Aufsteigen in den Stufen auch nach der Leistung bestimmt. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(3) Der Kirchenbeamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder

Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens; ansonsten regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Bemessung des Grundgehaltes der Lehrenden  
an kirchlichen Hochschulen

(1) Das Grundgehalt der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen mit einer Besoldung nach der Bundesbesoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. § 7 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden ein Komma und die Worte »bei Professoren mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung C das 40. Lebensjahr« angefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch die Vikars- und Anwärterbezüge.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient, oder
3. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 das Wort »ist« durch das Wort »sind« ersetzt wird.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Hat der Kirchenbeamte bei seiner erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung das nach § 8 Absatz 2 maßgebliche Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

11. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Besoldungstabelle« wird durch die Worte »Anlage oder nach gliedkirchlichem Recht« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

12. In § 11 werden in der Überschrift die Worte »Andere Zulagen und« und im Wortlaut die Worte »Zulagen und« gestrichen.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Kirchenbeamten, weil

1. er aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die vorgeschriebenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Kirchenbeamten auf Zeit für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Kirchenbeamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinarrechtlichen Verfahren beruht. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Kirchenbeamte weniger als fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) Bei der Berufung von Kirchenbeamten im Ruhestand zum Dienst und bei der Überleitung aus dem Dienst eines anderen Dienstgebers wird dem Kirchenbeamten entsprechend Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstgeber bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

§ 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

15. Abschnitt 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

#### 5. Familienzuschlag

##### § 13

##### Grundlage des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

##### § 14

##### Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Kirchenbeamte,
2. verwitwete Kirchenbeamte,
3. geschiedene Kirchenbeamte und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Pfarrer und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen

würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Kirchenbeamte sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Kirchenbeamter, Pfarrer oder privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Kirchenbeamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Betrag nach Satz 1 oder eine entsprechende Leistung zu, so entfällt die Zahlung der Stufe 1 an den Kirchenbeamten.

(5) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Mitarbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag oder einer höheren Stufe oder der Sozialzuschlag

zu oder würde er ihr zustehen, so entfällt die Zahlung des Familienzuschlages für das Kind an den Kirchenbeamten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 4 und 5 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

#### § 15

##### Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

16. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »Nr. 2« durch die Angabe »Satz 1 Nr. 2« ersetzt.

17. Abschnitt 2 Nr. 8 wird wie folgt ersetzt:

#### 8. Rentenversicherungszuschlag

##### § 19

##### Rentenversicherungszuschlag

Der Kirchenbeamte erhält einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Das Nähere bestimmt der Rat durch Verordnung.

#### 9. Anwärterbezüge

##### § 20

##### Anwärterbezüge

(1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes geltenden Regelungen. Dies gilt für die jährliche Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen nur, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht. Zu den Anwärter-

bezügen gehören auch der Kinderbetrag nach Absatz 3 und der Rentenversicherungszuschlag nach § 19.

(2) Steht in Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im außerkirchlichen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im außerkirchlichen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind, für das dem Anwärter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, wird ein Kinderbetrag gezahlt, wenn

1. der Ehegatte des Anwärters über keine eigenen Bezüge verfügt oder
2. der Anwärter unverheiratet ist und von dem anderen Elternteil keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen für sein Kind erhält.

(4) Die Höhe des Anwärtergrundbetrages, des Verheiratetenzuschlages und des Kinderbetrages ergibt sich aus der Anlage. § 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

18. Der bisherige § 19 wird § 25.

19. In Abschnitt 3 werden folgende neue §§ 21 bis 24 eingefügt:

#### § 21

##### Abweichende Regelungen

Der Rat kann auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum durch Beschluß von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

#### § 22

##### Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

(1) Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 42a und § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

#### § 23

##### Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,



- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Außerkirchlicher öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG). § 14 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.

#### § 24

##### Mitwirkungspflicht

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommt der Kirchenbeamte seiner Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

- 20. Der bisherige § 20 wird § 26 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte »anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union zuständig ist« durch die Worte »an die Stelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union und an die Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei tritt« ersetzt werden.
- 21. Der bisherige § 21 wird gestrichen.
- 22. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu §§ 27 und 28.

#### § 2

##### Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Verordnung werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach dieser Verordnung zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung an bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Gliedkirchen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 3

##### Weitergeltung der Rentenversicherungszuschlagsverordnung

Die Rentenversicherungszuschlagsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD 1994 S. 402) gilt als Verordnung nach § 19 Satz 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung weiter.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

#### Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

#### Nr. 141\* 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung.

Vom 9. September 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1998 S. 13), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Besoldung

#### Abschnitt 2

##### Besoldung

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 3 Besoldung der Pfarrer
- § 3a Verzicht auf Besoldung
- § 4 Besoldung bei eingeschränktem Dienst
- § 5 Zahlung der Bezüge
- § 5a Rentenanrechnung auf Besoldung

##### 2. Grundgehalt, Zulagen

- § 6 Grundgehalt
- § 7 Zulagen

##### 3. Besoldungsdienstalter

- § 8 Besoldungsdienstalter im Regelfall
- § 9 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

## 4. Familienzuschlag

§ 10 Grundlage

§ 11 Stufen des Familienzuschlages

§ 12 Änderung des Familienzuschlages

## 5. Dienstwohnung

§ 13 Dienstwohnung

## 6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 14 Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

## 7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen

§ 15 Urlaubsgeld

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

## 8. Rentenversicherungszuschlag

§ 17 Rentenversicherungszuschlag

**Abschnitt 3**

## Bezüge der Vikare

§ 18 Vikarbezüge

**Abschnitt 4**

## Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19 Abweichende Regelungen

§ 20 Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

§ 21 Kirchlicher Dienst, außerkirchlicher öffentlicher Dienst

§ 22 Mitwirkungspflicht

§ 23 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

§ 24 Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

2. § 1 erhält folgende Fassung:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Männer und Frauen, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zum Pfarrer oder zur Pfarrerin auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst) berufen worden sind. Sie regelt ferner die Bezüge der Männer und Frauen, die von einer Gliedkirche zum Vikar oder zur Vikarin berufen worden sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Unterhaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen – gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Probendienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Anstellungskörperschaft« die Worte »nach § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes« eingefügt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

## § 3

## Besoldung der Pfarrer

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem seine Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirche wirksam wird.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

a) Grundgehalt,

b) Zulagen,

c) Familienzuschlag,

d) Rentenversicherungszuschlag,

2. folgende sonstige Bezüge, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt:

a) jährliches Urlaubsgeld,

b) vermögenswirksame Leistungen,

3. die Dienstwohnung.

(3) Der Pfarrer erhält die monatliche Besoldung

1. in Form der Dienstbezüge und der Dienstwohnung oder

2. in Form der Dienstbezüge.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

## § 4

## Besoldung bei eingeschränktem Dienst

Ein Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst beschäftigt wird, erhält im Verhältnis seines Dienstes zu dem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst verringerte Dienstbezüge.

6. § 5a Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

7. Abschnitt 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

## 2. Grundgehalt, Zulagen

## § 6

## Grundgehalt

(1) Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem Vornhundertersatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A nach den sich aus der Anlage ergebenden Grundgehaltssätzen entspricht. Den Bemessungssatz und die Grundgehaltssätze kann der Rat nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluß ändern.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen,

a) daß Pfarrer in besonders auszuweisenden Pfarrstellen von der neunten Stufe an ein Grundgehalt erhalten, das nach Maßgabe des festgesetzten Bemessungssatzes in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht,

b) daß Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) ein von Satz 1 abweichendes Grundgehalt erhalten,

c) daß sich das Grundgehalt nach einem anderen, höchstens um fünf Prozentpunkte abweichenden Bemessungssatz als nach Satz 1 bemißt, soweit es das Vergleichsgrundgehalt nicht übersteigt.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Pfarrer wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig beurlaubt ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## § 7

### Zulagen

(1) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Anlage ergibt. Der Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhält die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

(2) Der Superintendent erhält für die Dauer des Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Die Höhe der Ephoralzulage ergibt sich aus der Anlage.

(3) Einem Pfarrer kann für die Dauer der Wahrnehmung einer Tätigkeit von besonderer Bedeutung eine ruhegehaltfähige oder nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage muß nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder nach dem Unterschied zwischen den Dienstbezügen des Pfarrers und den Dienstbezügen, die er bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würde, bemessen werden. Das gleiche gilt für den Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern er Inhaber einer Pfarrstelle oder ihm ein Predigtamt erteilt worden ist. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Inhaber von Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

(5) § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe »(3)« folgender Satz eingefügt:

Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge.

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. einer Freistellung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge und eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient,
3. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der

Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 das Wort »ist« durch das Wort »sind« ersetzt wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Hat der Pfarrer bei seiner erstmaligen Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Geltungsbereich dieser Verordnung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

10. Abschnitt 2 Nr. 4 bis 6 werden wie folgt ersetzt:

### 4. Familienzuschlag

#### § 10

#### Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 11

#### Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Pfarrer,
2. verwitwete Pfarrer,
3. geschiedene Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeld-

gesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Pfarrers als Pfarrer, Kirchenbeamter oder privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Betrag nach Satz 1 oder eine entsprechende Leistung zu, so entfällt die Zahlung der Stufe 1 an den Pfarrer.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Mitarbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Steht neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grund-

sätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu oder würde er ihr zustehen, so entfällt die Zahlung des Familienzuschlages für dieses Kind an den Pfarrer. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 4 und 5 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

## § 12

### Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

## 5. Dienstwohnung

### § 13

#### Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Pfarrdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) eine Ausnahme zulassen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge dem Pfarrer belassen bleibt, hat er eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt der Rat durch Verordnung.

11. In Abschnitt 2 wird Nr. 7 zu Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

#### 6. Mutterschutz und Erziehungsurlaub

##### § 14

#### Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

Für die Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche der Union jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Mutterschutzfristen belassen. Satz 2 gilt entsprechend für die Zeit des Erziehungsurlaubs, solange nicht der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

12. In Abschnitt 2 werden Nr. 8 zu Nr. 7 und die §§ 18 und 19 zu §§ 15 und 16.

13. In Abschnitt 2 wird nach § 16 folgende neue Nr. 8 angefügt:

#### 8. Rentenversicherungszuschlag

##### § 17

#### Rentenversicherungszuschlag

Der Pfarrer erhält einen Zuschlag in Höhe des Versicherungsanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Das Nähere bestimmt der Rat durch Verordnung.

14. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

#### Abschnitt 3

#### Bezüge der Vikare

##### § 18

#### Vikarsbezüge

(1) Der Vikar erhält vom Tage der Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf an Vikarsbezüge. Sie werden von der Gliedkirche getragen, in deren Vorbereitungsdienst er aufgenommen ist.

(2) Zu den Vikarsbezügen gehören:

1. Grundbetrag,
2. Verheiratetenzuschlag,
3. Kinderbetrag,
4. Rentenversicherungszuschlag.

Zu den Vikarsbezügen gehören ferner, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlung vorsieht,

1. jährliches Urlaubsgeld,
2. vermögenswirksame Leistungen.

(3) Auf den Grundbetrag und den Verheiratetenzuschlag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch den Rat nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.

(4) Steht in den Fällen des § 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im außerkirchlichen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheirateten-

zuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im außerkirchlichen öffentlichen Dienst an Verheiratetenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(5) Für jedes unterhaltsberechtigende Kind, für das dem Vikar Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, wird ein Kinderbetrag gezahlt, wenn

1. der Ehegatte des Vikars über keine eigenen Bezüge verfügt oder
2. der Vikar unverheiratet ist und von dem anderen Elternteil keine regelmäßigen Unterhaltsleistungen für sein Kind erhält.

(6) Die Höhe des Grundbetrages, des Verheiratetenzuschlages und des Kinderbetrages ergibt sich aus der Anlage. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Auf den Rentenversicherungszuschlag, das Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen sowie Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

(8) Die Unterhaltsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14a Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhält. Insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Absatz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

15. In Abschnitt 4 werden folgende §§ 19 bis 22 eingefügt:

##### § 19

#### Abweichende Regelungen

Der Rat kann auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum durch Beschluß von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

##### § 20

#### Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

(1) Soweit nicht in dieser Verordnung Regelungen getroffen sind oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung. § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

## § 21

Kirchlicher Dienst,  
außerkirchlicher öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Außerkirchlicher öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 11 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.

## § 22

## Mitwirkungspflicht

Der Pfarrer und der Vikar sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommt der Pfarrer oder der Vikar seiner Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

16. Der bisherige § 20 wird § 23.

17. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

18. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu §§ 24 und 25.

## § 2

## Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Verordnung werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die sich nach bisherigem Recht aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage ergibt und der Summe, die sich nach der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung aus dem Grundgehalt und der allgemeinen Zulage ergibt, gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung an bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügever-

besserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Die Gliedkirchen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Dem Rat sind solche Regelungen unverzüglich mitzuteilen.

## § 3

Zulage für vorhandene Pfarrer im Probedienst  
(Entsendungsdienst)

Für Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt ist und die bereits vor dem 1. Januar 1999 die Zulage nach § 10 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erhalten, findet § 7 Absatz 1 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung keine Anwendung.

## § 4

Weitergeltung  
der Rentenversicherungszuschlagsverordnung

Die Rentenversicherungszuschlagsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD 1994 S. 402) gilt als Verordnung nach § 17 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der ab 1. Januar 1999 gehenden Fassung weiter.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der UnionNr. 142\* Verordnung über die Dienstwohnungen der  
Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO).

Vom 9. September 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union sowie § 47 des Pfarrdienstgesetzes und §§ 3 und 13 der Pfarrbesoldungsordnung folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst).

## § 2

## Begriff und Gestellung der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die ausdrücklich als Dienstwohnungen bestimmt sind und Pfarrerinnen und Pfarrern zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen. Die

Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer Dienstwohnung ist mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zulässig.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten, wird in der Regel von der Anstellungskörperschaft (§ 24 Absatz 3 PfdG) eine Dienstwohnung zugewiesen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine andere Pfarrstelle innehaben oder verwalten, kann von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft an der Dienststätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(5) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonders gelagerten Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Ausnahmen zulassen. Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen (§ 47 Absatz 2 PfdG). Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen hiervon zulassen.

### § 3

#### Angemessenheit

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Die geltenden Pfarrhausvorschriften sind zu beachten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, daß der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden. Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden; er kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

### § 4

#### Zuweisung,

#### Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Die Anstellungskörperschaft weist die Dienstwohnung schriftlich zu. In der Zuweisungsverfügung werden die Wohnung nach Lage und Größe beschrieben und der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgestellt. Über die Übergabe der Dienstwohnung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, beginnt das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Tag, der in der Zuweisungsverfügung festgelegt ist.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle,
2. mit der Beendigung des Dienstes bei der Anstellungskörperschaft,
3. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist,
4. mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung.

(4) Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 4 eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten angemessen.

(5) Beim Tod der Pfarrerin oder des Pfarrers ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Sind solche Angehörigen nicht vorhanden, ist den Erben eine dreißigtägige Räumungsfrist zu gewähren.

(6) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemißt sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach der letzten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 6. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung darüber hinaus, wird dem Nutzungsentgelt für die weitere Zeit statt der Dienstwohnungsvergütung der örtliche Mietwert zugrunde gelegt.

(7) Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

### § 5

#### Nutzung

(1) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise gestattet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei Gebäuden mit mehreren Dienstwohnungen oder sonstigen Wohnungen richten sich die Pflichten gemäß Satz 1 nach den für das Gebäude festgelegten Grundsätzen.

### § 6

#### Dienstwohnungsvergütung

(1) Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Eheleute die halbe Dienstwohnungsvergütung angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, solange von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, bei einer gemeinsamen Dienstwohnung von den Eheleuten, die Annahme und Nutzung der Dienstwohnung verweigert wird, ohne daß eine Ausnahme nach § 2 Absatz 5 zugelassen ist.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemißt sich nach dem örtlichen Mietwert. Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neu-



zuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen. Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte Mietwert zugrunde zu legen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf 20 % des Bruttodienstbezuges der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht übersteigen. Erhält auch der Ehepartner der Pfarrerin oder die Ehepartnerin des Pfarrers Bezüge aus einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin und bewohnen beide Eheleute dieselbe Dienstwohnung, so darf die Dienstwohnungsvergütung 20 % der gemeinsamen Bruttodienstbezüge der Eheleute nicht übersteigen. In besonders begründeten Fällen können die Gliedkirchen einen niedrigeren Prozentsatz als nach Satz 1 und 2 festsetzen, der jedoch 15 % nicht unterschreiten darf. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Ausgleichs- und Überleitungszulagen) und der Stufe 1 des Familienzuschlages. Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbezug. Dabei bleiben Kinderanteile des Familienzuschlages oder ihnen entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

(4) Während des Erziehungsurlaubs, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 3 für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs, der anderen Freistellung oder der Beurlaubung zugrunde gelegt; dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualen Umfang wie die Pfarrbesoldung. Hat der Erziehungsurlaub vor dem 1. Januar 1999 begonnen, gilt für die vor dem 1. Januar 1999 festgelegte Dauer dieses Erziehungsurlaubs die bisherige Regelung weiter, soweit sie für die Pfarrerin oder den Pfarrer günstiger ist.

(5) Wird die Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für die Dauer dieser Maßnahmen auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

## § 7

### Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, der Anstellungskörperschaft die Schäden zu ersetzen, die durch sie oder ihn, zum Haushalt gehörende Personen, Besucher, Haustiere oder privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

## § 8

### Schönheitsreparaturen

(1) Die Anstellungskörperschaft übergibt die Dienstwohnung zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat innerhalb der vom Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzten Fristen die notwendigen Schönheitsreparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ist die Dienstwohnung bei Einzug der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht renoviert worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Kosten entsprechend dem Anteil der zu beachtenden Frist, die vor dem Einzugstag liegt, von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(3) Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung und das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizungsrohre und anderen über Putz liegenden Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

## § 9

### Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauches,
4. für Abwasser (ausgenommen Kosten für Oberflächenwasser-Abführung),
5. der Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 % nach dem erfaßten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, soll der Verbrauch für die Wohnung durch eine Meßeinrichtung erfaßt werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(4) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Kosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

## § 10

### Diensträume

(1) Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind gesondert zu ermitteln und von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

(2) Die Diensträume sind bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zu räumen.

## § 11

### Garagen

Werden von der Anstellungskörperschaft Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie als Teil der Dienstwohnung bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes (§ 6 Absatz 2) zu berücksichtigen.



## § 12

## Garten

(1) Ein mit der Dienstwohnung verbundener Garten ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

## § 13

## Zuständigkeiten

Die Gliedkirchen können die in dieser Verordnung bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

## § 14

## Durchführungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen. Für die Dienstwohnungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union erläßt der Rat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere für Dienstwohnungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 9. September 1998

**Der Rat**  
der Evangelischen Kirche der Union

**Nr. 143\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 9. September 1998.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 119) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. September 1998

**Der Rat**  
der Evangelischen Kirche der Union

**Nr. 144\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998 für die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 9. September 1998.

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. September 1998

**Der Rat**  
der Evangelischen Kirche der Union

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 145 Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.**

Vom 25. Februar 1997. (ABl. 1998 S. 6)

Aufgrund des § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

## § 1

## Verzicht auf Teile der Besoldung

(1) Pfarrer oder Kirchenbeamte können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern und im Zweifelsfall glaubhaft darzulegen, daß sein Lebensunterhalt und gegebenenfalls der Lebensunterhalt seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gesichert bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Sie wird rechtswirksam, sobald sie dem Landeskirchenamt zugegangen ist, es sei denn, dieses nimmt die Erklärung nicht an. Das Landeskirchenamt kann die Erklärung aus wichtigem Grund ablehnen oder widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenamt widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf

eines Monats. Das Landeskirchenamt kann aus wichtigem Grunde einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

### § 2

#### Personalüberbrückungsfond

(1) Mit den Haushaltsmitteln, die durch Verzichtserklärungen nach § 1 freiwerden, wird ein Personalüberbrückungsfonds gebildet. Dieser steht zur Finanzierung außerordentlicher personeller Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Nähere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme des Fonds trifft der Landeskirchenrat.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

D e s s a u , den 25. Februar 1997

#### Die Kirchenleitung

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

F ü r l e

Präses

#### Beschluß

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 29. Februar 1997 erlassenen Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gemäß § 59 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu.

F ü r l e

Präses der Synode

#### Nr. 146 Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 13. Oktober 1993. (ABl. 1998 S. 6)

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. Oktober 1993. Dieser Verordnung hat die Landessynode auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. November 1993 unter der DS 100/19 zugestimmt.

D e s s a u , den 20. Juni 1997

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Aufgrund von § 69 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt der Landeskirchenausschuß folgende Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993:

### § 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 gilt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) vom 5. Juni 1993 und den folgenden Bestimmungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Nach Beschluß des zuständigen Organes gelten die in Satz 1 genannten Bestimmungen auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V.

### § 2

Der Landeskirchenausschuß kann die Regelung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für einzelne Dienststellen von Werken und Einrichtungen des Diakonischen Werkes auf deren Antrag jeweils für die Dauer einer Wahlperiode aussetzen. Dies setzt voraus, daß in der Dienststelle weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden.

### § 3

Für das Verfahren zur Wahl der Mitarbeitervertretungen gilt die Verordnung über die Wahlen zu Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungs – Wahlordnung – MAV-WahlO) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

Schlichtungsstelle nach § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Union.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. November 1993 in Kraft. § 3 tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

#### Nr. 147 Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Vom 21. Mai 1997. (ABl. 1998 S. 7)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

## § 1

Die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Pfarrer und Kirchenbeamte wird nach § 18 Abs. 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 17 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom laufenden Kalenderjahr 1997 an ausgesetzt.

## § 2

Die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pfarrer und Kirchenbeamte wird nach § 19 Satz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 18 Satz 1 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 1. September 1997 an ausgesetzt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

D e s s a u , den 21. Mai 1997

**Die Kirchenleitung**

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

F ü r l e

Präses der Synode

**Beschluß**

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. Mai 1997 erlassenen Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 59 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu.

F ü r l e

Präses der Synode

**Nr. 148 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**

Vom 10. September 1997. (ABl. 1998 S. 7)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landeskirchenausschusses vom 13. Oktober 1993 zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes:

## § 1

In § 4 der genannten Verordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. nimmt die für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. zuständige Kammer der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen diese Aufgabe wahr.«

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

D e s s a u , den 10. September 1997

**Die Kirchenleitung**

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

F ü r l e

Präses der Synode

**Beschluß**

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. September 1997 erlassenen Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 59 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu.

F ü r l e

Präses der Synode

**Nr. 149 Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den Gemeinschaftsverbänden im Bereich der beiden Landeskirchen.**

Vom 17. März 1998. (ABl. S. 12)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat, und

der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V., der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V., jeweils vertreten durch ihre Vorstände,

schließen folgende

**VEREINBARUNG:****Präambel**

1. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie der Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V. und der Thüringer Gemeinschaftsbund e. V. wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

Die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemachten Aussagen werden auch von den Landeskirchlichen Gemeinschaften anerkannt.

Die Vereinbarungspartner erklären ihren festen Willen, den hierin begründeten Auftrag in gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit

wahrzunehmen und so gemeinsam am Aufbau der Gemeinde Jesu mitzuwirken. Sie führen damit ein jahrzehntelang gewachsenes Miteinander fort.

2. **Gemeinschaftspflege und Evangelisation unter Praktizierung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen** sind besondere Anliegen der Gemeinschaftsverbände. Die Landeskirchen bejahen die daraus folgenden Lebensäußerungen und Aktivitäten der jeweils örtlichen Gemeinschaften. Dazu gehören vor allem:
  - öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes
  - gemeinsames Bibelstudium und Gebet
  - Feier des Abendmahls entsprechend den Vereinbarungen
  - praktische Gemeinschaftspflege in allen Alters- und Sozialgruppen
  - Durchführung diakonischer Aufgaben
  - evangelistischer Dienst innerhalb und außerhalb der Landeskirchen
  - Unterstützung von Missionswerken
3. Die Gemeinschaftsverbände sind rechtlich selbständige Vereinigungen, die die Ordnungen der Evangelischen Landeskirchen achten und respektieren. Die Gemeinschaftsverbände gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich. Diese Arbeit wird von den Landeskirchen als Lebensäußerung der Kirche anerkannt.
4. Auftretende Spannungen sollen im geschwisterlichen und vertrauensvollen Gespräch zwischen den Leitungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände beigelegt werden.

### 1. Mitgliedschaft und Zusammenarbeit

- 1.1 Die Gemeinschaftsverbände bejahen den Grundsatz, daß die Mitglieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften (im Elbingeröder Gemeinschaftsverband: »Evangelisch-Kirchliche Gemeinschaften«) zugleich Glieder der Landeskirche sind. Sollten Mitglieder der Gemeinschaften ausnahmsweise nicht Glieder der Landeskirche sein, werden die Landeskirchlichen Gemeinschaften und ihre Verantwortlichen mit Liebe und Geduld darauf hinwirken, daß sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden.
- 1.2 Voraussetzung für die Anstellung zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist die Gliedschaft in der Evangelischen Kirche. Als Ausdruck der Verbundenheit soll bei der Einführung in einen hauptamtlichen Verkündigungsdienst in einer Landeskirchlichen Gemeinschaft bzw. in einem Gemeinschaftsbezirk ein Vertreter der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises bzw. der Kreisoberpfarrer mitwirken.
- 1.3 Kooperation und Dienstaustausch zwischen den im Verkündigungsdienst hauptamtlich Tätigen sind erwünscht. Die in den Gemeinschaftsbezirken mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.
- 1.4 Im Rahmen von landeskirchlichen oder kreiskirchlichen Visitationen soll die Begegnung mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften gesucht werden.

### 2. Abendmahlsfeiern

Für Abendmahlsfeiern in den landeskirchlichen Gemeinschaften gilt:

- 2.1 Die Verantwortung für die Beauftragung zur Leitung dieser Abendmahlsfeiern liegt bei den Verbandsleitungen. Sie werden gebeten, die von ihr mit der Abendmahlsverwaltung Beauftragten an die Kirchenleitungen zu melden.
- 2.2 Die Verbandsleitungen achten darauf, daß die so Beauftragten ein Abendmahlsverständnis vertreten, das dem Neuen Testament und den reformatorischen Bekenntnisschriften der Kirche entspricht. Sie beachten dabei, daß das Heilige Abendmahl das Mahl der Getauften ist.
- 2.3 Die Gemeinschaftsverbände sind bemüht, eine Terminüberschneidung von Abendmahlsfeiern der Gemeinschaft mit Abendmahlsgottesdiensten der Landeskirchen zu vermeiden.

### 3. Taufen und Amtshandlungen

- 3.1 Taufen und Amtshandlungen werden in der Regel vom zuständigen Pfarrer vorgenommen.

Bei Gemeindegliedern, die zur Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören, sollen auf deren Wunsch die in dem Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten in angemessener Weise an der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

- 3.2 Taufen und Amtshandlungen finden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen der Kirchengemeinden statt. Wird die Handlung ausnahmsweise in den Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften vorgenommen, dann ist sie im Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde anzukündigen.
- 3.3 In besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen kann eine Taufe oder eine kirchliche Amtshandlung (Trauung, Beerdigung, Krankenabendmahl) von den im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten vollzogen werden. Dies setzt eine Absprache zwischen dem im Gemeinschaftsbezirk mit einem hauptamtlichen Verkündigungsdienst Beauftragten und dem örtlich zuständigen Pfarrer voraus. Die Bestimmungen der Landeskirche über die Erteilung eines Dimissoriale finden sinngemäße Anwendung. Treten dabei Schwierigkeiten auf, beraten sich die Beteiligten mit dem Vorstand des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und der übergeordneten Stelle der Landeskirche.
- 3.4 Taufen und Amtshandlungen werden nach den in den Landeskirchen geltenden agendarischen Ordnungen vollzogen. Die Eltern des Täuflings bzw. der Empfänger der Taufe sind darauf hinzuweisen, daß der so zu Taufende Glied der Landeskirche wird. Der Vollzug von Taufen und Amtshandlungen ist dem örtlich zuständigen Pfarrer zur Eintragung im Kirchenbuch zu melden.
- 3.5 Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber den beteiligten Landeskirchen die Verantwortung dafür, daß Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Landeskirchen und der Gemeinschaftsverbände übereinstimmen.

### 4. Verhältnis zum Dienst der Kirchengemeinden

- 4.1 In der Regel tun die Landeskirchlichen Gemeinschaften einen die Arbeit der Landeskirchen ergänzenden Dienst. Das findet unter anderem darin seinen Ausdruck, daß Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Regel nicht zu den ortsüblichen Gottesdienstzeiten stattfinden. Wenn Lan-

deskirchliche Gemeinschaften aus wichtigen Gründen von dieser Regel abweichen wollen, soll dies nicht ohne vorherige Verständigung mit den davon betroffenen Kirchengemeinden geschehen.

- 4.2 In Vakanzsituationen – oder wo es sonst sinnvoll erscheint – ist die Übernahme gemeindlicher Dienste durch die im Gemeinschaftsbezirk hauptamtlich mit Verkündigungsdienst Beauftragten möglich. Für die Beauftragung sind die Bestimmungen der Landeskirchen über die Beauftragung mit ehrenamtlichem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl sinngemäß anzuwenden. Eine besondere Zuerkennung der Befähigung zur freien Wortverkündigung wird von den Landeskirchen in diesen Fällen nicht für nötig gehalten.
- 4.3 In der Wahrnehmung des Auftrages, das Evangelium auch Kindern und Jugendlichen zu bezeugen, sind möglichst weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung nötig.
- 4.4 Die vom EC-Verband für Kinder und Jugendarbeit durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften will Christenlehre und Konfirmandenunterricht nicht ersetzen. Alle Kinder evangelischer Eltern sollen an Christenlehre und Konfirmandenunterricht teilnehmen. Die Teilnahme von Konfirmanden an Zusammenkünften der Landeskirchlichen Gemeinschaften soll im Zusammenhang des konfirmierenden Handelns in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- 4.5 Die Vereinbarungspartner empfehlen den für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit in Kirche und Gemeinschaft verantwortlichen Mitarbeitern und Gremien, ständige Gesprächs- und Informationskontakte aufzunehmen und zu fördern.
- 4.6 Die Kirchenleitungen werden sich dafür einsetzen, daß Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften als Lehrkräfte im Religionsunterricht bei entsprechender Qualifikation im Rahmen der Gestellungsverträge tätig werden können.

## 5. Nutzung von Räumen

- 5.1 Kirchliche Räume sollten den Landeskirchlichen Gemeinschaften bei Bedarf entsprechend den Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Landeskirchlichen Gemeinschaft erfolgen. Dabei sind die Landeskirchlichen Gemeinschaften anderen kirchlichen Nutzern gleichzustellen.

Wo kirchliche Räume durch die Landeskirchlichen Gemeinschaften genutzt werden, sollen auch angemessene Aushangmöglichkeiten eingeräumt werden.

Gleiches gilt sinngemäß, wo kirchlicherseits ein Interesse an der Mitbenutzung von Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaften besteht.

- 5.2 In Konfliktfällen sollen der Superintendent bzw. der Kreisoberpfarrer und die zuständige Verbandsleitung eingeschaltet werden.

## 6. Schluß

Kirchenleitungen und Verbandsleitungen werden eventuell auftretende Differenzen oder neue Fragestellungen in geschwisterlicher Offenheit erörtern und zu klären versuchen. Sie werden dazu in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen zusammenkommen.

Magdeburg, den 17. März 1998

### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Noack

Bischof

### Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Klassohn

Kirchenpräsident

### Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Hobrack

Vorsitzender

### Elbingeröder Gemeinschaftsverband e. V.

Schulze

Vorsitzender

### Thüringer Gemeinschaftsbund e. V.

Schneider

Vorsitzender

## Nr. 150 Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 7. Mai 1996. (ABl. 1998 S. 29)

### Präambel

Der Apostel Paulus schreibt: »Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.« (1. Kor. 12, 4–6)

Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. So ist es Sache aller Christen, am Verkündigungsauftrag teilzuhaben, um die Fülle der der Gemeinde anvertrauten Gaben im allgemeinen Priestertum zu verwirklichen. Damit die Botschaft von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung mit Gott so oft wie möglich im Gottesdienst verkündigt wird, soll jede Gemeinde darauf bedacht sein, Gemeindeglieder für den Dienst zu gewinnen.

Gemeindeglieder die dazu bereit, geeignet und beauftragt sind, können als Lektoren und Lektorinnen den Dienst der Verkündigung im Gottesdienst wahrnehmen. Der Lektorendienst ist ein Dienst der Verkündigung neben dem der ordinierten Pfarrer und Pfarrerrinnen und der mit der freien Wortverkündigung beauftragten Prädikanten und Prädikantinnen. Durch Beauftragung und Einführung in einem Gottesdienst der Gemeinde haben die Lektoren und Lektorinnen teil am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung. Sie werden durch Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie den Gemeindegliederkirchenrat unterstützt und in der Fürbitte begleitet.

Um eine einheitliche und sachgemäße Ausrichtung des Lektorendienstes zu gewährleisten, wird folgende Ordnung erlassen:

### I. Voraussetzungen

(1) Mit dem Lektorendienst können Frauen und Männer beauftragt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Älteste haben.

(2) Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift und der Ordnung des Gottesdienstes vertraut sind sowie am Leben ihrer Gemeinde regen Anteil nehmen.

(3) Die Lektorinnen und Lektoren sollen bereit sein, an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme an einer Züriistung ist Voraussetzung für die Beauftragung zum Lektorendienst.

(4) Die Hinführung zum Lektorendienst kann mit der Einbeziehung in den Ablauf der von Pfarrern und Pfarrerrinnen geleiteten Gottesdienste beginnen.

### II. Aufgaben

(1) Der Lektorendienst umfaßt neben der Vorbereitung auch die Leitung des gesamten Gottesdienstes nach der geltenden Ordnung der Gemeinde. Für diese Aufgabe steht die Lektorenagende der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Verfügung. Anstelle einer selbsterarbeiteten Predigt geben Lektoren und Lektorinnen eine Lesepredigt wieder. In der Verantwortung für diesen Dienst können sie Aktualisierungen an den vorgegebenen Texten vornehmen. Wesentliche Änderungen sollen sie mit dem zuständigen Pfarrer besprechen.

(2) Der Lektorendienst kann bei Befähigung und Bereitschaft auch auf Bibelstunden, Kindergottesdienst und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Kreisoberpfarrers oder der Kreisoberpfarrerin auf Beerdigungen ausgedehnt werden.

(3) Die Verwaltung der Sakramente gehört nicht zu den Aufgaben der Lektorinnen und Lektoren.

(4) Bei ihren Dienst tragen Lektoren und Lektorinnen eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung.

(5) Lektoren und Lektorinnen versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Sachkosten werden über den Kreisoberpfarrer oder die Kreisoberpfarrerin erstattet. Während ihres Dienstes, einschließlich der Wegezeiten, haben Lektoren und Lektorinnen an der Unfall- und Haftpflichtversicherung für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teil.

### III. Beauftragung

(1) Die Lektorinnen und Lektoren werden durch einen Beschluß des Gemeindegemeinderates mit ihrem Dienst beauftragt. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates, der eine Urkunde über die Beauftragung ausstellt.

(2) Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund ihrer Ausbildung, z. B. als Diakone, Katecheten, Kirchenmusiker, die Befähigung zum Lektorendienst haben, bedürfen keiner besonderen Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Dieser und die Gemeinde sollen jedoch über ihren neuen Dienst informiert werden.

(3) Die Lektoren und Lektorinnen werden in einem Gottesdienst ihrer Gemeinde durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin eingeführt. Sie sollen dort ihren Dienst regelmäßig tun. Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen mit Lektoren und Lektorinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen des Lektorendienstes besprechen.

(4) Mit Zustimmung des Kreisoberpfarrers oder der Kreisoberpfarrerin kann in Einzelfällen dieser Auftrag auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden.

(5) Die Gemeinde soll sich mit ihren Lektoren und Lektorinnen in besonderer Weise verbunden wissen. Sie gibt ihnen Gelegenheit, über den Dienst zu berichten.

(6) Der Gemeindegemeinderat, in dessen Gemeinde Lektorendienst wahrgenommen wird, bereitet den Lektorendienst äußerlich vor und macht gegebenenfalls den Lektor oder die Lektorin und die Gemeinde miteinander bekannt.

(7) Die Aufsicht über den Dienst der Lektoren und Lektorinnen führt der oder die jeweils zuständige Kreisoberpfarrer oder Kreisoberpfarrerin.

### IV. Aus- und Fortbildung

(1) Der oder die Beauftragte der Landeskirche für die Lektorenarbeit ist für die Aus- und Fortbildung der Lektoren und Lektorinnen zuständig.

(2) Zur Vorbereitung auf den Lektorendienst werden Wochenendrüstungen auf Kirchenkreisebene gehalten. Regelungen zu den Ausbildungsinhalten erläßt der Landeskirchenrat nach Abstimmung mit den Kreissynodalvorständen und den Kreisoberpfarrern und Kreisoberpfarrerrinnen.

(3) Mindestens einmal jährlich werden Fortbildungsveranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene durchgeführt. Die Lektorinnen und Lektoren sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer Veranstaltung teilzunehmen.

### V. Lektorenkonvent

(1) Die Lektoren und Lektorinnen der Anhaltischen Landeskirche bilden Konvente. Die Konvente dienen der gegenseitigen Information, der Beratung und der Vertiefung der Gemeinschaft.

(2) Aus ihrer Mitte wählen die Lektoren und Lektorinnen die Konventsleiter und Konventsleiterinnen. Durch sie wird der Kontakt zu den Kreisoberpfarrern und Kreisoberpfarrerrinnen wahrgenommen. Die zuständigen Kreisoberpfarrer oder Kreisoberpfarrerrinnen werden zu den Zusammenkünften eingeladen.

(3) Näheres bestimmt eine Konventsordnung.

### VI. Beendigung des Dienstes

(1) Der Lektorendienst endet in der Regel mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Danach ist es möglich, weiter Beauftragungen für jeweils zwei Jahre auszusprechen.

(2) Können Lektoren und Lektorinnen ihren Dienst nicht mehr tun, haben sie dies dem Gemeindegemeinderat mitzuteilen. Die Mitteilung wird über den Kreisoberpfarrer oder die Kreisoberpfarrerin an den Landeskirchenrat weitergeleitet.

(3) Werden gegen Lektorinnen oder Lektoren Einwendungen erhoben, so kann der Landeskirchenrat nach Anhören der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreisoberpfarrers oder der Kreisoberpfarrerin und des Lektors oder der Lektorin selbst die Beauftragung zurücknehmen.

(4) Veränderungen nach Absätzen 2 und 3 sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

### VII. Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 7. Mai 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7. Mai 1965 außer Kraft.

D e s s a u , den 7. Mai 1996

## Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

**Nr. 151** Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den übrigen christlichen Kirchen im Gebiet des Freistaates Sachsen.

Vom 26. Mai 1998. (GVBl. Bd. 17 S. 158)

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat mit anderen christlichen Kirchen, die Gebiete im Freistaat Sachsen haben, eine Vereinbarung zur Regelung der Übertritte zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen geschlossen, die nachfolgend bekanntgemacht wird:

Le er, den 1. Oktober 1998

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Schröder                      Herrenbrück

### Anlage:

#### Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen

Als Ausdruck der gewachsenen Gemeinschaft zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (nachstehend »Kirchen« genannt) hat sich am 14. Oktober 1992 in Dresden die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (nachstehend »ACK Sachsen« genannt) konstituiert. Ihre Mitglieder, die gemeinsam den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen, haben sich zu ökumenischer Zusammenarbeit verpflichtet.

Dem dient auch die Regelung des Übertritts von Kirche zu Kirche. Sie war bereits durch zwischenkirchliche Vereinbarungen und durch die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR vom 11. Mai 1979 einvernehmlich geordnet. Die Rechtslage im Freistaat Sachsen macht deren Neufassung erforderlich. Deshalb wird zwischen den Mitgliedern der ACK Sachsen

- Gemeinden in Sachsen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, Kreis Anhalt-Sachsen-Thüringen,
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Vereinigung Sachsen,
- Bund, Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Region Sachsen,
- Evangelische Brüder-Unität, Sitz Herrnhut,
- Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

- Evangelisch-methodistische Kirche, Ostdeutsche Jährliche Konferenz,
- Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Dresden,
- Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für die Gemeinden in Leipzig und Chemnitz,
- Gemeindeverband Sachsen der Altkatholischen Kirche,
- Gemeinden in Sachsen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der
- Gemeinden in Sachsen der Diözese Berlin und Deutschland der Russischen Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat)

sowie der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, sofern es sich um Gemeinden handelt, die sich auf dem Territorium des Freistaates Sachsen befinden, folgende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

Will ein Kirchenmitglied zu einer anderen Kirche übertreten, die im Bereich seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes tätig und dieser Vereinbarung beigetreten ist, so teilt es diese Absicht dem zuständigen Amtsträger dieser Kirche persönlich und schriftlich mit. Diese Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Amtsträger prüft in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Übertrittswilligen die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit. Hält dieser sein Aufnahmeersuchen aufrecht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 2

Von dem Aufnahmeersuchen ist dem zuständigen Amtsträger der Kirche, der der Übertrittswillige angehört, durch den Amtsträger der anderen Kirche unverzüglich, Mitteilung zu machen. Dabei soll auch festgestellt werden, ob Gründe vorliegen, die den Wechsel der Kirchenzugehörigkeit hindern oder belasten könnten.

#### § 3

Soll sich der Übertritt zugleich auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erstrecken, sind ihre Personalien in den Antrag aufzunehmen. Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres können nicht gegen ihren ausdrücklichen Willen zu einem Konfessionswechsel veranlaßt werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine eigene Erklärung abzugeben.

#### § 4

Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche. Sie soll nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Abgang der Mitteilung gemäß § 2 erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmeersuchen schriftlich widerrufen werden.

## § 5

Die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche beginnt mit dem Vollzug der Aufnahme. Über den Übertritt ist dem Aufgenommenen eine kirchenamtliche Bescheinigung auszuhändigen (vgl. Muster in der Anlage\*). Beglaubigte Abschriften übersendet die aufnehmende Kirche dem zuständigen Amtsträger der Kirche, der der Übergetretene bisher angehört hat, und dem zuständigen Standesbeamten.

## § 6

Erfolgt ein Übertritt nach dieser Vereinbarung, so richtet sich die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen, § 5 Satz 1 wird hiervon nicht berührt.

## § 7

Sollten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden die zuständigen Leitungsgremien der Kirchen um gütliche Beilegung bemüht sein.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## § 8

Mit Zustimmung der unterzeichnenden Kirchen können weitere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die die Richtlinien der ACK Sachsen anerkennen, dieser Vereinbarung beitreten.

## § 9

Nach Ablauf von drei Jahren werden die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung durch die ACK Sachsen überprüft. Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Jede antragstellende Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichnenden Kirchen von der Vereinbarung zu lösen. Diese Erklärung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

## § 10

Diese Vereinbarung haben die beteiligten Kirchen zugestimmt. Die Konferenz der ACK Sachsen hat sie am 30. September 1994 verabschiedet. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die beteiligten Kirchen am 1. Juli 1998. Die Kirchen veröffentlichen sie in ihrem Bereich. Das Inkrafttreten wird der Staatsregierung des Freistaates Sachsen angezeigt.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 152 Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 2. August 1994 (ABl. S. 157) i. d. F. vom 11. August 1998. (ABl. S. 118)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

#### Präambel

(1) Das Amt der Lektorin und des Lektors ist ein Ehrenamt. Der Dienst ist gegründet im allgemeinen Priestertum aller Getauften. Die Lektoren haben teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Sie dienen in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde gemeinsam mit der Pastorin oder dem Pfarrer durch Schriftlesung, Lesepredigt, diakonisches Gebet und Lesung der Abkündigungen.

(2) Aus diesem Kreis kann der Landeskirchenrat nach Maßgabe der folgenden Ordnung Lektoren zur Leitung von Gottesdiensten beauftragen. Diese Beauftragung schließt die Predigt nach einer Predigtvorlage ein.

(3) Für Gemeindeglieder, bei denen die Eignung zur freien Wortverkündigung festgestellt ist – insbesondere für Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts oder für Gemeindeglieder mit einer entsprechenden Vorbildung –, kann der Landeskirchenrat die Beauftragung zum Lektorendienst auf das Recht zur freien Wortverkündigung erstrecken.

## § 1

(1) Der Gemeindekirchenrat kann Frauen und Männer zu solchem Lektorendienst (Präambel Abs. 2 und Abs. 3) vorschlagen. Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst ihrer Kirch-

gemeinde heimisch sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorschlag ist über den Superintendenten oder die Superintendentin mit deren Stellungnahme dem Landeskirchenrat vorzulegen. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Beauftragung zum Lektorendienst gemäß Präambel Abs. 2 erfolgt durch den Landeskirchenrat nach abgeschlossener Grundausbildung.

(3) Den Lektoren gemäß Präambel Abs. 2 wird eine Lesepredigt kostenlos von der Superintendentur zur Verfügung gestellt. Die Lektoren haben sich die Predigtvorlage inhaltlich anzueignen.

(4) Die Beauftragung mit dem Recht zur freien Wortverkündigung gemäß Präambel Abs. 3 erfolgt für einen bestimmten Bereich. Sie wird auf bis zu zehn Jahre befristet; die Befristung kann verlängert werden. Der Dienst der Lektoren wird in den ersten beiden Jahren durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Die Bestellung der Mentoren erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin.

## § 2

Lektoren können in den Gemeinden, in die sie vom Superintendenten entsandt werden, den Gottesdienst leiten.

## § 3

(1) Die vom Landeskirchenrat beauftragten Lektoren werden in der Superintendentur, in der sie hauptsächlich tätig werden sollen, von dem zuständigen Superintendenten gemäß Agende eingeführt. Bei der Einführung wird die Urkunde über die Beauftragung ausgehändigt.

(2) Die Lektoren sollen seelsorgerlich begleitet werden.

## § 4

Die Dienstaufsicht über die Lektoren hat der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin. Er



oder sie stimmt den Einsatz mit den Lektoren ab. Lektoren und Pfarrer arbeiten eng zusammen.

## § 5

Die Lektoren tragen im Dienst eine angemessene Kleidung.

## § 6

(1) Die Verwaltung der Sakramente bleibt den ordinierten Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Lektoren können im Einzelfall durch die zuständigen Superintendenturen beauftragt werden, die Feier des Heiligen Abendmahls im Gottesdienst zu leiten.

## § 7

(1) Durch die Beauftragung zum Lektorendienst wird ein kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet.

(2) Für den Dienst außerhalb ihrer Wohngemeinde stehen den Lektoren Wegegeder zu.

(3) Lektoren sind als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Zeit der Wahrnehmung des Dienstes durch einen Haftpflicht- und Unfallsammelversicherungsvertrag sowie durch eine Dienstreisekaskoversicherung der Landeskirche in Schadensfällen abgesichert wie hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter.

(4) Für den gehaltenen Gottesdienst kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von den Superintendenten unter Berücksichtigung der konkreten Situation festgesetzt wird.

## § 8

Die Lektoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 9

(1) Die Superintendenten haben die Lektoren der Superintendentur mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung zusammenzurufen.

(2) Der oder die Beauftragte für Lektorenarbeit ist zu dieser Besprechung einzuladen.

(3) Die Lektoren werden einmal jährlich vom Gemeindedienst zum Lektorentag eingeladen.

## § 10

(1) Beim Lektorentag wird auf die Dauer von sechs Jahren ein Lektorenrat gewählt.

Dem Lektorenrat gehören an:

- der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes,
- der oder die Beauftragte für Lektorenarbeit,

- ein vom Superintendentenkonvent gewählter Superintendent bzw. eine Superintendentin,
- sechs bei dem Lektorentag gewählte Personen, davon aus jedem Aufsichtsbezirk zwei,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Präambel Abs. 3.

(2) Der Lektorenrat vertritt die Interessen der Lektoren in allen Angelegenheiten ihres Dienstes. Er berät und begleitet die Lektorenarbeit.

(3) Der Lektorenrat gibt sich eine Ordnung, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

## § 11

(1) Der Gemeindedienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist für die Aus- und Weiterbildung der Lektoren zuständig. Sie erfolgt in der Regel im Gemeindegremium.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Gemeindegremiums ist der oder die Beauftragte für die Lektorenarbeit.

(3) Inhalte und Dauer der Ausbildung werden vom Lektorenrat festgelegt und vom Landeskirchenrat bestätigt.

(4) Die Lektoren sind verpflichtet, spätestens nach fünf Jahren an einem Weiterbildungskurs teilzunehmen.

## § 12

(1) Die Beauftragung zum Lektorendienst kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Vorher ist die betreffende Person anzuhören. Die Superintendenten können den Widerruf beim Landeskirchenrat beantragen.

(2) Die Lektoren haben das Recht, den erteilten Auftrag zurückzugeben.

## § 13

Der Landeskirchenrat behält sich vor, nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 14

(1) Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Lektorendienst in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. August 1962 (ABl. S. 193 f.) außer Kraft. \*)

E i s e n a c h , den 14. August 1998

**Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

H o f f m a n n

Landesbischof

\*) Bezieht sich auf die ursprüngliche Ordnung vom 2. August 1994.

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 153** Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik).

Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 121)

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Dauer und Struktur des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Er ist durch verbindliche Phasen strukturiert mit den Schwerpunkten Orientierung, Seelsorge, Pädagogik, Gottesdienst und Verkündigung, Diakonie, Kybernetik.

(2) Die Ausbildung erfolgt in drei aufeinander bezogenen Ebenen (Kirchengemeinde, Region, Seminare).

(3) Die Zweite Theologische Prüfung ist in den Vorbereitungsdienst integriert. Sie soll nach zwei Jahren der Ausbildung abgeschlossen werden.

(4) Nach Abschluß der Zweiten Theologischen Prüfung wird der Vorbereitungsdienst im letzten Ausbildungshalbjahr mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase fortgesetzt, die in der Regel in der Vikariatsgemeinde stattfindet. Diese Zeit kann auch für ein Sondervikariat, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat genutzt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Rahmen eines Auslandsvikariates oder eines Hochschulvikariates verlängert werden.

## § 2

## Verantwortung der Ausbildung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst tragen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Phasen dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – für die Phase »Pädagogik« dem Pädagogischen Institut – übertragen werden.

(3) Unter der Verantwortung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. des Pädagogischen Instituts wird die Ausbildung in der Region in Kooperation mit den Gemeindementorinnen oder den Gemeindementoren (§ 4) von einer Regionalmentorin oder einem Regionalmentor begleitet.

## § 3

## Ständige Ausbildungskonferenz

(1) Der Ausbildungsprozeß wird von einer »Ständigen Ausbildungskonferenz« (SAK) begleitet.

(2) Mitglieder der SAK sind:

- a) die zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Ausbildungsdezernats,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Pädagogischen Instituts,

der Gemeindementorinnen und Gemeindementoren,

der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren,

der Vikarinnen und Vikare sowie

der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.

(3) Die Mitglieder der SAK werden von der Kirchenleitung berufen.

(4) Die SAK tagt in regelmäßigen Abständen.

## § 4

## Vikariatsort

(1) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die Vikarin oder der Vikar für die Gesamtzeit der Ausbil-

dung einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer als der Gemeindementorin bzw. als dem Gemeindementor zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Im Rahmen eines Sondervikariates erfolgt die Zuweisung zu der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Einrichtung.

## § 5

## Wohnung

Die Wohnung der Vikarin oder des Vikars soll in der Vikariatsgemeinde liegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

## § 6

## Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Den Erholungsurlaub erteilt nach Abstimmung mit der jeweiligen Mentorin oder dem jeweiligen Mentor auf Antrag die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises, in dem die Vikarin oder der Vikar Dienst tut.

(2) In begründeten Fällen kann die Mentorin oder der Mentor (§ 4) – während der Seminarzeiten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Institutes – bis zu achtundvierzig Stunden Dienstbefreiung erteilen. Darüber hinausgehende Dienstbefreiungen müssen – auf dem für die Dienstpost üblichen Wege – beim Landeskirchenamt beantragt werden.

## § 7

## Fahrtkosten

Die Erstattung von Fahrtkosten, die der Vikarin oder dem Vikar aus dienstlichem Anlaß entstehen, erfolgt nach Grundsätzen, die das Landeskirchenamt beschließt.

## § 8

## Amtsarztkosten

Die Kosten der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen werden von der Landeskirche getragen.

## § 9

## Umzugskosten

(1) Für einen vom Landeskirchenamt angeordneten Umzug aus Anlaß der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und der Einweisung in ein Vikariat erhält die Vikarin oder der Vikar auf Antrag eine Umzugskostenbeihilfe durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei einer Entfernung von weniger als 20 Kilometern | 500,- DM |
| 2. bei einer Entfernung von mindestens 20 Kilometern  | 750,- DM |
| 3. für die Ehegattin oder den Ehegatten zusätzlich    | 300,- DM |
| 4. für jedes weitere Familienmitglied                 | 50,- DM  |

höchstens bis zur Höhe aller nachgewiesenen mit dem Umzug zusammenhängenden Kosten. Kosten der Renovierung der Wohnung sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Maßgebend für die Strecke gemäß Nummern 1 und 2 ist der Entfernungsanzeiger für Beförderungen im Umzugsverkehr.

(3) Als Mitglieder der Familie der Vikarin oder des Vikars im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 gelten die Kinder, Pflegekinder und Stiefkinder, mit denen die Vikarin oder der Vikar vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(4) Ziehen Ehegatten, die beide dem Grunde nach antragsberechtigt sind, in eine gemeinsame Wohnung, so wird die Umzugskostenbeihilfe in der Regel jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt. Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten wird bei der Berechnung der gesamten Umzugskostenbeihilfe der Betrag gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zweimal berücksichtigt; in diesem Falle entfällt der Betrag gemäß Absatz 2 Nr. 3.

#### § 10

##### Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung der Ausbildung wird durch Richtlinien der Kirchenleitung geregelt.

#### § 11

##### Zuständigkeiten

Soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Landeskirchenamt zuständig.

#### § 12

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten weiterhin die Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI) vom 19. Februar 1985 (KABl. 1985 S. 35).

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Richtlinien über besondere finanzielle Hilfen für Vikarinnen und Vikare (FHRI-Vik) vom 16. Mai 1991 (KABl. 1991 S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1997 (KABl. 1997 S. 187) außer Kraft.

Bielefeld, den 28. Juli 1998

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann      Dr. Friedrich

#### Nr. 154 Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI).

Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 123)

Aufgrund von § 10 der Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung – AusbVO-Vik) vom 25. Juni 1998 werden zur Regelung von Einzelheiten der praktischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare folgende Richtlinien erlassen:

#### I. Aufgaben und Ziele des Vorbereitungsdienstes

1. Der Auftrag Jesu Christi an seine Gemeinde, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, ist grundsätzlich allen Christinnen und Christen anvertraut. Er wird in den vielfältigen Gaben aufgenommen und umgesetzt, die der Heilige Geist seiner Gemeinde schenkt.
2. Aufgabe und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie auf die hauptberufliche Arbeit und das besondere Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Kirche vorzubereiten. Sie sollen befähigt und ermutigt werden, den Dienst an Wort und Sakrament in qualifizierter Weise wahrzunehmen und sich dabei den aktuellen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft zu stellen.
3. Die Evangelische Kirche von Westfalen schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die personellen und finanziellen Voraussetzungen für einen an diesem Ziel ausgerichteten Vorbereitungsdienst. Sie bietet den Vikarinnen und Vikaren während der Zeit des Vorbereitungsdienstes in personeller und fachlicher Hinsicht ein hohes Maß an Begleitung und Beratung an. Sie erwartet, daß dieses Angebot von allen an der Ausbildung Beteiligten in aktiver Mitarbeit wahrgenommen wird.
4. Der Vorbereitungsdienst geschieht in unterschiedlichen Beziehungs- und Lernfeldern. Er dient der geistlichen, theologischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Orientierung sowie der Integration von Person und Berufsaufgabe der Vikarinnen und Vikare.
5. Der Vorbereitungsdienst ermöglicht neben einer für alle verbindlichen Grundausbildung auch individuelle Schwerpunktsetzungen. Insgesamt wird von den Vikarinnen und Vikaren erwartet, daß sie ihren Ausbildungsprozeß verantwortlich mitgestalten. Die Qualität der Ausbildung hängt auch davon ab, daß sie sich selbst mit ihrer Motivation und mit ihrem Engagement, mit ihren besonderen Interessen und Möglichkeiten aktiv in diesen Ausbildungsprozeß einbringen.

#### II. Struktur und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

1. Für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst sind drei unterschiedliche, aufeinander bezogene **Lernebenen** vorgesehen.
  - 1.1 Hauptbezugspunkt des Vorbereitungsdienstes ist die Arbeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchengemeinde. In der **Kirchengemeinde** sowie in anderen über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern geht es vorwiegend um Beobachtung und Wahrnehmung, Planung, Erprobung, eigene Gestaltung, Reflexion und Weiterentwicklung eigener Praxis.
  - 1.2 In der **Region** steht die kontinuierliche Praxis-Reflexion in einer sach-, beziehungs- und personenorientierten Gruppenarbeit im Vordergrund.
  - 1.3 In den **Seminaren** (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pädagogisches Institut, landeskirchliche Ämter und Werke sowie ggf. Einrichtungen anderer Träger) geht es vorwiegend um vertiefende Theoriearbeit und praxisorientierte Übungen.
2. Der Vorbereitungsdienst ist durch verbindliche **Phasen** strukturiert. In der Abfolge dieser Phasen soll im Verlauf des Vorbereitungsdienstes die Mehrdimensionalität des Pfarrberufes erfahren werden.

Die Ausbildung beginnt mit einer Orientierungsphase. Die weiteren fünf Phasen sind an folgenden Handlungsfeldern pastoraler Arbeit ausgerichtet: Seelsorge, Pädagogik, Homiletik/Liturgik, Diakonie und Kybernetik. Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Vertiefungs- und Integrationsphase.

3. **Ausbilderinnen und Ausbilder** im Vorbereitungsdienst sind:
  - Gemeindementorinnen und Gemeindementoren sowie Mentorinnen und Mentoren in über- bzw. außergemeindlichen Praxisfeldern,
  - Regionalmentorinnen und Regionalmentoren,
  - Dozentinnen und Dozenten in den Seminaren,
  - Fachreferentinnen und Fachreferenten.
- 3.1 Die Ausbilderinnen und Ausbilder kommen regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Fragen zu besprechen und Verabredungen zu treffen.
- 3.2 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind zur Fortbildung verpflichtet. Ausbildungsbezogene Fortbildung und Supervision sind anzustreben.
- 3.3 Die Arbeit der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren wird vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung – in der Phase »Pädagogik« vom Pädagogischen Institut – verantwortet und koordiniert.

### III. Übergreifende Aspekte des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bezieht in allen Phasen und auf allen Lernebenen kontinuierlich folgende übergreifende Aspekte ein:

1. **Wissenschaftliche Theologie:** Im Vorbereitungsdienst haben die Vikarinnen und Vikare die Aufgabe, ihre im Theologiestudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten in der Auseinandersetzung mit dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben fruchtbar zu machen und zu erweitern. Dies geschieht in ständiger wissenschaftlich-theologischer Reflexion der anstehenden Herausforderungen und Probleme. Der lebendige Bezug zu Fragestellungen der Biblischen Theologie und der Systematischen Theologie ist dabei ebenso unverzichtbar wie die intensive Beschäftigung mit der Kirchen- und Dogmengeschichte (auch speziell der westfälischen Kirchengeschichte) und die gezielte Berücksichtigung der praktisch-theologischen Literatur.
2. **Spiritualität:** Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren Gelegenheit, ihre Frömmigkeit und ihre geistliche Orientierung unter ständiger Reflexion anstehender theologischer Themen und Fragestellungen weiterzuentwickeln und entsprechend die Gestaltwerdung des Glaubens in Gemeinde und Kirche mitzutragen und kritisch zu begleiten. Er fördert die Möglichkeiten, im eigenen Vollzug, im gemeinsamen Gespräch und in unterschiedlicher Gestaltung persönlichen Glauben und authentische Formen gelebter Spiritualität zu entwickeln.
3. **Ökumene:** Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, daß die Vikarinnen und Vikare ihren eigenen Glauben und ihre Kirche im Horizont interkonfessioneller, interreligiöser und weltweiter Zusammenhänge verstehen. Dabei ist zu prüfen, wie die ökumenische Dimension in gemeindliches Handeln eingebracht und mit der örtlichen Situation verknüpft werden kann.
4. **Geschlechterdifferenz:** Der Vorbereitungsdienst trägt dazu bei, daß die Vikarinnen und Vikare die geschicht-

lich-sozialen Hintergründe der Festlegung von Frauen- und Männerrollen reflektieren. Die Integration von Geschlechtsrolle und Berufsrolle ist eine Voraussetzung für eine gelingende pastorale Praxis. Daneben gilt es, die Geschlechterdifferenz in der Gemeindewirklichkeit und in der kirchlichen Realität so wahrzunehmen und zu thematisieren, daß produktive Überschreitungen der festgelegten Rollen in Gang kommen können.

5. **Kooperation und Kommunikation:** Der Vorbereitungsdienst gibt den Vikarinnen und Vikaren die Möglichkeit, ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation zu stärken und weiterzuentwickeln. Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit Gemeindegliedern sowie mit ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie untereinander zusammen. Es gilt, dieses Beziehungsgeflecht wahrzunehmen, sich der konstruktiven Zusammenarbeit zu öffnen und die Beziehungen entsprechend zu gestalten.

Diese übergreifenden Aspekte sollen den Lebens- und Lernprozeß der Vikarinnen und Vikare während des Vorbereitungsdienstes durchgehend mitbestimmen. Sie sind deshalb von allen Ausbilderinnen und Ausbildern – ungeachtet der verschiedenen inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Phasen – hinreichend zur Geltung zu bringen.

### IV. Inhaltliche Schwerpunkte und zeitlicher Ablauf der einzelnen Phasen

#### 1. Orientierungsphase

Die Orientierungsphase ermöglicht den Vikarinnen und Vikaren einen persönlichen und sachgemäßen Einstieg in das Gemeindeleben. Die Menschen sollen kennengelernt und ihr soziales Umfeld erkundet werden. Die Geschichte, die Lebensformen und die Frömmigkeitsgestalten der Kirche vor Ort sind wahrzunehmen, praxisleitende Vorstellungen für die kirchliche Arbeit zu erfragen und zu entwickeln.

Die Orientierungsphase dauert etwa acht Wochen. Davon finden zur Vorbereitung und Auswertung zwei Wochenkurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung statt. Eine Studiensequenz ist der westfälischen Kirchengeschichte gewidmet.

#### 2. Ausbildungsphase »Seelsorge«

In dieser Phase lernen die Vikarinnen und Vikare, das eigene Verhalten in kommunikativen Beziehungen besser wahrzunehmen (Selbsterfahrung) und anderen Menschen zu einem tieferen Verständnis ihrer Situation zu verhelfen (Fremdverstehen). Der Blick für die seelsorglichen Möglichkeiten und die kommunikativen Strukturen in Gemeinde und Gesellschaft soll geschärft und die Fähigkeit entwickelt werden, den christlichen Glauben so zur Sprache zu bringen, daß er für die Menschen Lebensrelevanz erhält (religiöse Sprachfähigkeit).

Die Phase »Seelsorge« dauert etwa zehn Wochen. Primärer Erfahrungshorizont ist die eigene Kirchengemeinde. Daneben gibt es ein Seelsorgepraktikum in einer Institution (z.B. Krankenhaus, Altenheim). Zugleich enthält diese Phase neben den Treffen der Regionalgruppe einen Einführungskurs.

#### 3. Ausbildungsphase »Pädagogik«

Diese Ausbildungsphase bezieht sich auf drei Bereiche: auf den Religionsunterricht in der Schule, auf den Konfirmandenunterricht in der Gemeinde und auf den Bereich der Gemeindepädagogik. In dieser Phase können die Vikarinnen und Vikare lernen, wie sie die christliche Glaubensüberlieferung pädagogisch verantwortet in der Schule, im Kon-

firmandenunterricht sowie in Bildungs- und Erziehungsangeboten der Gemeinde erschließen und weitergeben können. Dabei sollen sie befähigt werden, das eigene Profil des jeweiligen Lernortes zu berücksichtigen, die besonderen Chancen und Herausforderungen in den einzelnen Bereichen zu erkennen und den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden.

Die Phase mit dem inhaltlichen Schwerpunkt »Pädagogik« dauert insgesamt etwa 24 Wochen. Sie dient u. a. auch dem Ziel, die Lehrbefähigung der Pfarrerrinnen und Pfarrer an öffentlichen Schulen sicherzustellen. Der primäre Erfahrungshorizont ist einerseits die Schule, andererseits die Kirchengemeinde. Die einzelnen Teilphasen sind – was Hospitation und eigene pädagogische Praxis betrifft – ineinander verschränkt. Auf der Regionalebene werden während dieser Phase Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter mit religionspädagogischer bzw. gemeindepädagogischer Qualifizierung hinzugezogen. Die Regionalgruppe trifft sich außerdem zu regionalen Studientagen. Zur Einführung in das Schulpraktikum, während der Konfirmandenarbeit und während der gemeindepädagogischen Arbeit wird je ein Kurs im Pädagogischen Institut angeboten.

#### 4. Ausbildungsphase »Gottesdienst und Verkündigung«

In dieser Ausbildungsphase erhalten die Vikarinnen und Vikare Gelegenheit, ihre bisherige gottesdienstliche Praxis zu reflektieren, sie in liturgischer und homiletischer Hinsicht zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens zu fördern.

Die Phase »Gottesdienst und Verkündigung« dauert etwa 16 Wochen. Der primäre Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Die Phase enthält neben den Treffen der Regionalgruppe drei Kurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung: einen Einführungskurs, einen Kurs zu den Amtshandlungen und am Ende einen Kurs zu theologischen Grundfragen von Gottesdienst und Verkündigung.

#### 5. Ausbildungsphase »Diakonie«

Den Vikarinnen und Vikaren wird in dieser Phase vermittelt, daß und auf welche Weise Diakonie ein Lebens- und Wesensmerkmal der Kirche ist. Es soll deutlich werden, daß sich die Rahmenbedingungen des Sozialstaates ohne Institutionalisierung und Professionalisierung nicht erfüllen lassen und inwiefern die christliche Gemeinde für aktuelle Herausforderungen an ihr helfendes Handeln offenbleiben muß.

Die Phase »Diakonie« dauert etwa acht Wochen. Hauptbezugsfelder des Lernprozesses sind die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde, die diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises und die diakonischen Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene. Neben den Treffen der Regionalgruppe enthält diese Phase regionale Studientage und zwei Kurse im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

#### 6. Ausbildungsphase »Kybernetik«

Hier wird den Vikarinnen und Vikaren das Angebot gemacht, die professionelle Mitbeteiligung an der Leitung der Gemeinde zu reflektieren und einzuüben. Dazu gehört es, das Recht, insbesondere das kirchliche Recht als eigenständiges und eigengeartetes Recht in seinen Grundzügen zu erfassen. Die Aufgaben auf den verschiedenen Praxisfeldern sollen planvoll organisiert, im Blick auf ihre rechtlichen und finanziellen Bedingungen verantwortet und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf angemessene Weise präsent gehalten werden. Konzentration auf das Wesentliche, bewußte Prioritätensetzung und ein rationeller Umgang mit

der zur Verfügung stehenden Zeit sind dabei ebenso als Anforderungen zu erkennen wie die Fähigkeit zur zielgerichteten Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Phase mit dem inhaltlichen Schwerpunkt »Kybernetik« dauert etwa acht Wochen. Der wesentliche Erfahrungshorizont ist die Kirchengemeinde. Neben den regelmäßigen Treffen der Regionalgruppe findet zu Beginn und während der Phase ein Kurs im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung statt. Darin enthalten ist eine Studiensequenz zum Thema »Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung«. Den Abschluß bildet eine Seminarwoche der Regionalgruppen gemeinsam mit anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### 7. Vertiefungs- und Integrationsphase

Nachdem die schriftlichen Leistungen der Zweiten Theologischen Prüfung während des bisherigen Vorbereitungsdienstes erbracht wurden, beginnt nach dem mündlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung die Vertiefungs- und Integrationsphase.

Sie soll das Bindeglied zwischen Vorbereitungsdienst und selbstverantworteter Berufstätigkeit sein. Deshalb erhalten die Vikarinnen und Vikare in der Regel Gelegenheit, in ihrer Vikariatsgemeinde die maßgeblichen Tätigkeiten des Pfarrberufs eigenverantwortlich zu übernehmen, um sich auf diese Weise in die vielfältigen Anforderungen ihres künftigen Berufs einzuarbeiten.

Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Vertiefungs- und Integrationsphase zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. in speziellen Ausbildungsbereichen besondere Kompetenzen zu erwerben, in Ämtern und Einrichtungen kirchlicher und nichtkirchlicher Träger ein Sondervikariat durchzuführen, ein Auslandsvikariat oder ein Hochschulvikariat zu absolvieren. Solche besonderen Schwerpunktsetzungen sind rechtzeitig zu beantragen und mit dem Ausbildungsdezernat abzusprechen.

Die Dauer der Vertiefungs- und Integrationsphase richtet sich nach dem Zeitpunkt des mündlichen Teils der Zweiten Theologischen Prüfung. Die Erfahrungen der Vertiefungsphase sollen nach Möglichkeit im Rahmen der bisherigen Regionalgruppe ausgetauscht werden.

### V. Curriculum

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Phasen werden in einem Curriculum beschrieben, das das Landeskirchenamt beschließt.

### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. September 1998 in Kraft.

Für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten weiterhin die Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI) vom 19. Februar 1985 (KABl. S. 35).

Bielefeld, den 28. Juli 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann      Dr. Friedrich

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

**Auslandsdienst  
in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache  
in Großbritannien  
mit Dienstsitz in Manchester**

In Nordengland entsteht zum **1. September 1999** aus bisher zwei eigenständigen Pfarrbezirken ein ausgedehnter, neuer Pfarramtsbereich.

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in GB sucht

**eine(n) Pfarrer(in),**

die (der) für den auf sechs Jahre begrenzten Zeitraum zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist.

Hauptaufgaben sind neben Gottesdiensten an sieben Orten die Gewinnung neuer Gemeindeglieder und Schwerpunktbildung in einem großflächigen Gebiet. Die Bereitschaft zu einer überregionalen Mit- und Zusammenarbeit im Bereich der Synode wird erwartet.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind in Deutsch und Englisch zu halten. Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivkurs in Englisch vor Dienstantritt angeboten.

Im Raum Manchester existiert keine deutsche Schule.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-127 oder 128  
Telefax (05 11) 2796-725  
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. November 1998** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

### Auslandsdienst in Peru

Die Evangelische Lutherische Kirche in Peru, Lima sucht zum **15. Juni 1999** für die deutschsprachige Gemeinde (ca. 250 Mitglieder und deren Angehörige) eine/n

**Pfarrer/in.**

Erwartet werden

- Freude an der Verkündigung,
- Verständnis für ein Land, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist,
- Toleranz in bezug auf verschiedene Frömmigkeitsformen und eine ökumenische Einstellung,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Organisation,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte in einem Arbeiterviertel und ein sich selbst tragender Entwicklungsdienst. In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluß.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-227 oder 228  
Telefax (05 11) 2796-717  
E-Mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. Dezember 1998** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 138\* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988. ... 445

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 139\* Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes. Vom 9. September 1998. ... 446
- Nr. 140\* 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. Vom 9. September 1998. .... 448
- Nr. 141\* 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung. Vom 9. September 1998. ... 453
- Nr. 142\* Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfardienstwohnungsverordnung – PfdWVO). Vom 9. September 1998. .... 458
- Nr. 143\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 9. September 1998. ... 461
- Nr. 144\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung-UKV) vom 1. Juli 1998 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 9. September 1998. .... 461

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 145 Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. Vom 25. Februar 1997. (ABl. 1998 S. 6) ..... 461
- Nr. 146 Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 13. Oktober 1993. (ABl. 1998 S. 6) ..... 462
- Nr. 147 Verordnung zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. Vom 21. Mai 1997. (ABl. 1998 S. 7) ..... 462
- Nr. 148 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 10. September 1997. (ABl. 1998 S. 7) ..... 463

- Nr. 149 Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit den Gemeinschaftsverbänden im Bereich der beiden Landeskirchen. Vom 17. März 1998. (ABl. S. 12) ..... 463

- Nr. 150 Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 7. Mai 1996. (ABl. 1998 S. 29) ..... 465

#### Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 151 Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den übrigen christlichen Kirchen im Gebiet des Freistaates Sachsen. Vom 26. Mai 1998. (GVBl. Bd. 17 S. 158) ..... 467

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 152 Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 2. August 1994 (ABl. S. 157) i. d. F. vom 11. August 1998. (ABl. S. 118) ..... 468

#### Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 153 Verordnung für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungsverordnung-AusbVO-Vik). Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 121) ..... 469
- Nr. 154 Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien-VikRL.). Vom 25. Juni 1998. (KABl. S. 123) 471

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 474

Statistische Beilage Nr. 92 zum Amtsblatt der EKD Heft 11/1998. Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen der EKD in den Jahren 1995 und 1996.

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0